

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erkheint 3 mal wöchentlich: Montags, Mittwochs, Freitags.

Redaktion u. Expedition: Viebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Guido Seidler in Viebrich a. Rh.

Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Seidler in Viebrich a. Rh.

Illustration in Hochheim: Jean Lauer.

Anzeigenpreis: für die 6 Spalten
Colonelzeile oder deren Raum 10 Pfg.
Reklamezeile 25 Pfg.

Bezugspreis: monatlich 45 Pfg. einschl.
Porto; zu gleichem Preis, aber
ohne Postgeld, auch bei Postbezug.

Nr. 18.

Freitag, den 9. Februar 1917.

Postfachnummer:
Frankfurt (Main) Nr. 1811.

11. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Die seit einigen Jahren von der Abteilung ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Boden herausgerissen und im Boden oder in Gruben niedergelegt, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie denken die Marksteine als Zeichen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Ausnutzung überlassen sei. Diese Annahme ist natürlich irrig. Die Marksteine sind, d. i. die kreisförmige Bodenfläche von 2 qm um den Markstein, darf nicht vom Pfluge berührt werden. Vergl. § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine. Zuwiderhandlungen werden nach § 370, 1 des R.-Str.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinsuchflächen entstehen die vielen Verletzungen und Beschädigungen der Marksteine; mit der geringsten Verletzung ist aber der Punkt zerstört und kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten von Fachmännern der Landesvermessung wieder hergestellt werden. Die Verletzung von trigonometrischen Punkten der Preussischen Landesvermessung fällt unter § 204 R.-Str.-G.-B. (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mk. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Berlin 123. 40, den 19. März 1906.

Verordnungs- u. 2/3.

Trigonometrische Abteilung der Königl. Landesvermessung.

* Vorliegendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises haben alljährlich im Frühjahr vor der Winterstellung den Inhalt des obenstehenden Schreibens auf ortswahlweise zur Kenntnis zu bringen und dabei insbesondere die Grundbesitzer auf den gemeinnützigen Zweck der durch die Landesvermessung festgestellten trigonometrischen Punkte hinzuweisen und darauf aufmerksam zu machen, daß die 2 qm großen Marksteinsuchflächen dem Pfluge gehören und deshalb von der Bewirtschaftung ausgeschlossen sind, auch die Marksteine weder beschädigen noch verrücken dürfen.

Auch die Herren Richter sind zu ersuchen, die Kinder auf die Bedeutung der Marksteine, die für insbesondere für die Landesvermessung und für alle daraus abzuleitenden Berechnungen wichtig, der Katasteraufnahme und der Aufnahmen für Konstellationen, Zusammenfassungen, für militärische und viele andere Zwecke haben, sowie auf die Strafbarkeit der Beschädigung in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Die trigonometrischen Punkte können von den Ortspolizeibehörden und Gendarmen, sowie bei den Katasterämtern entfernt werden, so daß die nach dem § 23 zu 1 Abs. 2 der Anweisung vom 20. 7. 1878 betr. die Errichtung und Erhaltung trigonometrischer Marksteine (Erlaß-Befehl vom 28. 3. des Reichsministers für 1879) den Ortspolizeibehörden und Gendarmen obliegende Revision ausgeübt werden kann.

Wiesbaden, den 1. Mai 1906.

Der Königliche Landrat.

gqs. von Herzberg.

A.-Nr. 1. 1231.

Wird wiederholt veröffentlicht.

Wiesbaden, den 25. Oktober 1913.

Der Königliche Landrat.

gqs. von Heimburg.

A.-Nr. 6205.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., 5. Februar 1917.

Der Bürgermeister: A. Rabacher.

Bekanntmachung betreffend Ausgabe von Zusatzprotokollen.

Zufolge Verfügung des Landesverwaltungsamtes sollen während des Winters die landwirtschaftlichen Arbeiter nicht mehr als solche Schmarbeiter gelten, die Anspruch auf Brotzulage haben. Es ist daher die Ausgabe von Zusatzprotokollen an die landwirtschaftlichen Arbeiter bis auf weiteres einzustellen, und werden am Montag, den 12. 1. d. Mts. bei der Brotkartenabgabe Zusatzprotokollen an landwirtschaftliche Arbeiter nicht mehr verabreicht.

Da angenommen ist, daß die Zusatzprotokollen für die zum Heere eingetragenen Personen, sowie für solche Personen, die keinen Anspruch mehr darauf haben, zu Unrecht verwendet werden, wird bei der nächsten Brotkartenabgabe die Neuaussstellung der Karte vorgenommen und der Anspruch auf eine Zusatzprotokollenkarte geprüft.

Hierbei ist es erforderlich, daß eine erwachsene Person, welche Auskunft über Geburtszeit und Einkommen der Brotkarteninhaber geben kann, diese im Rathaus in Empfang nimmt.

Im Weiteren wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß jede unrichtige Benutzung von Brotkarten verboten ist und mit Strafe geahndet wird.

Hochheim a. M., den 7. Februar 1917.

Der Magistrat: A. Rabacher.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung von Kohlekräben (Erdkrabben).

Zur Erlangung einer Übersicht über die im Lande befindlichen Vorräte von Kohlekräben hat auf Anordnung des Herrn Min. d. Inn. am 10. Februar 1917 eine Bestandserhebung derjenigen Krabben geführt, die sich im Besitz der nachstehenden Stellen befinden:

1. der Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände;
2. der landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmer, in deren Betrieben Kohlekräben gesammelt oder verarbeitet werden;
3. aller, die Kohlekräben aus Mangel ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen in Gewässer haben, kaufen oder verkaufen.

Nach Grund des § 1 der Bekanntmachung über Bestandserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) in Verbindung mit der Ausführungsanweisung vom 27. Dezember 1915, werden die nachbezeichneten Stellen hiermit aufgefordert, ihre Bestände an Kohlekräben unter Benutzung eines auf dem Bürgermeisteramt erhaltenen Formulars am 10. Februar d. J. pflanzgemäß anzugeben.

Die Herren Bürgermeister haben durch öffentliche Bekanntmachung auf die bevorstehende Erhebung hinzuwirken, die Bestände an Kohlekräben zu sammeln und in Form einer Zusammenstellung aufbereiten und bis spätestens zum 12. Februar d. J. einzureichen.

Wer die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der angelegten Frist erstattet oder willkürlich oder fahrlässig unrichtige Angaben macht, wird nach § 5 a. o. D. bestraft.

Wiesbaden, den 4. Februar 1917.

Der Königliche Landrat.

von Heimburg.

A.-Nr. II. 1522.

Wird veröffentlicht.

Formulare werden im Zimmer 26 abgegeben.

Viebrich, 8. Februar 1917. Der Magistrat: J. A. Tropp.

Wird mit dem Bemerkten bekannt gegeben, daß die Anmeldungen am 10. d. Mts., vormittags im Zimmer Nr. 1 im Rathaus anzubringen sind.

Hochheim a. M., den 8. Februar 1917.

Der Bürgermeister: A. Rabacher.

Betrifft: Gewährung einer Abfindungssumme an Kriegserntelöhne im Falle ihrer Wiederverheiratung.

Witwen, denen aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges auf Grund des Militär-Hinterbliebenengesetzes 97 Kriegserntelöhne gewährt worden ist, kann im Falle ihrer Wiederverheiratung eine einmalige Abfindungssumme bis zur Höhe von 1/3 des dreifachen Betrages der Kriegserntelöhne (§ 200 des Mil.-H.-G.-G.), d. h. bis zu 1000 Mark für die Witwe eines Gemeinen, bis zu 1250 Mark für die Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers usw., bis zu 1500 Mark für die Witwe eines Feldwebels, Bischofs, bis zu 3000 Mark für die Witwe eines Hauptmanns, Oberleutnants, Leutnants oder Feldwebelsleutnants, bis zu 4000 Mark für die Witwe eines Stabsoffiziers, bis zu 6000 Mark für die Witwe eines Generals oder eines Offiziers in Generalsstellung, für Rechnung des Kapitels 84a gewährt werden.

Nachweisung für die Bewilligung ist das Vorhandensein eines Bedürfnisses.

An der Regel sollen nur solche Witwen berücksichtigt werden, die das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Die Bewilligung erfolgt auf Antrag; sie kann in besonders gerechten Fällen ausnahmsweise auch für die rückständige Zeit erfolgen.

Die Abfindungssumme gilt als Vorschuß für den Fall, daß später eine gesetzliche Regelung der Angelegenheit mit rückwirkender Kraft eintreten sollte. Sie wird nur gewährt, wenn für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht. Die Entscheidung darüber liegt bei der obersten Militär-Verwaltungsbehörde. Der Antrag ist gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Kapitalabfindungsgesetzes vom 3. 7. 1916 bereits belohnte dreifache Betrag des kapitalisierten Verrentungsbetrags ist auf die obengenannte Abfindungssumme anzurechnen.

Geldes sind an die örtlichen Fürsorgestellen für Kriegserntelöhne oder an die Ortspolizeibehörde zu richten. Diese stellen die Anträge nach dem nachstehenden Muster auf und geben sie an die städtische Amtsstelle weiter, zu deren Bezirk der Wohnort der Witwe gehört, für den Stadtbereich Berlin an die Amtsstelle der Militärbehörden.

Die Amtsstellen der Militärbehörden reichen die Anträge nach erfolgter Prüfung, Beantragung und Genehmigung an die Verwaltungsstelle für Hinterbliebenen des Kriegserntelöhnen ein. Aus den Anträgen muß in Spalte 8 hervorgehen, zu welchem besonderen Zweck (Wohlfahrt einer Witwe, von Waisen, eines Geschwists aus Anlaß der Wiederverheiratung) die Abfindungssumme Verwendung finden soll.

Der Bewilligung von Hinterlagen oder einer zweiten Ausfertigung des Antrags bedarf es bis auf weiteres nicht.

Wiesbaden, den 5. Februar 1917.

Der Königliche Landrat.

von Heimburg.

A.-Nr. II. 632.

Wird wiederholt veröffentlicht.

Wiesbaden, den 25. Oktober 1913.

Der Königliche Landrat.

gqs. von Heimburg.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

Wiesbaden.

